

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

BEECK Ätzflüssigkeit

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Saures Konzentrat zur Vorbehandlung mineralischer Putze.

Produkt nur für gewerbliche Verarbeitung.

Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift genannten Anwendungszweck zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	BEECK'SCHE FARBWERKE GmbH	
Straße:	Gottlieb-Daimler-Strasse 4	
Ort:	D-89150 Laichingen	
Telefon:	+49 (0) 7333 / 9607-11	Telefax: +49 (0) 7333 / 9607-10
E-Mail:	info@beeck.com	
Ansprechpartner:	Ralf Rieks	Telefon: +49 (0) 7333 / 9607-14
E-Mail:	Ralf.Rieks@beeck.com	
Internet:	www.beeck.com	
Auskunftgebender Bereich:	Werk Laichingen, Gottlieb-Daimler-Str. 4, D-89150 Laichingen	
	Tel. +49(0)7333/9607-11	
	Fax: +49(0)7333/9607-10	
	Mo-Fr: 8.00 -16.00 Uhr	
1.4. Notrufnummer:	GBK Gefahrgut Büro GmbH	
	+49(0)6132/84463	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG**

Gefahrenbezeichnungen: C - Ätzend

R-Sätze:

Verursacht Verätzungen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1B

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung**

Hexafluorokieselsäure

Signalwort: Gefahr

Piktogramme: GHS05



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 2 von 11

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
 P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P501 Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Dämpfe oder Rauch von erhitztem Produkt nicht einatmen.
 Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Dieser Stoff ist brennbar.
 Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Toxische Wirkung auf Wasserlebewesen ist aufgrund der pH-Wert-Verschiebung nicht auszuschließen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

Wasser: > 70%

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
241-034-8	Hexafluorokieselsäure	20 - < 25 %
16961-83-4	C - Ätzend R34	
009-011-00-5	Skin Corr. 1B; H314	

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
 Verätzungen können auch erst nach mehreren Stunden bemerkt werden.
 Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Betroffene Person ruhig lagern, bei Bewußtlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen. Bei bewußtlosen Personen niemals Flüssigkeiten geben oder Erbrechen herbeiführen.
 Schutz der Ersthelfer:
 Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Schutzhandschuhe, chemikalienbeständig; Schutzbrille)
 Bei Auftreten von Dämpfen oder Aerosolbildung: Atemschutzmaßnahmen treffen. (Atemschutzmaske, Umluftunabhängiges Atemschutzgerät)
 Augen- und Sicherheits-Duschen müssen leicht zugänglich sein.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 3 von 11

Nach Einatmen

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Selbstschutz des Ersthelfers beachten. An die frische Luft gehen. Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, zudecken und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand: Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden. Atemwege freihalten. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser abwaschen. (10 - 20 min)
 Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Selbstschutz des Ersthelfers beachten.
 Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Nach großflächiger Benetzung möglichst sofort (Schwall-)Dusche benutzen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Erstbehandlung mit Calciumgluconatpaste.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
 Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Sofort Augenarzt konsultieren.
 Augen anhaltend spülen. Nach Einwirkung konzentrierter Säure konnten irreversible Schäden durch 1 - 2 h Spülung mit physiologischer Kochsalzlösung vermieden werden. Sofortiger Transport zum Augenarzt, dabei Spülung fortsetzen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Betroffenen langsam bis zu 1 Glas Wasser trinken lassen. Wenn möglich Milch nachtrinken. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Bei spontanem Erbrechen unter Bewußtlosigkeit Kopf überstrecken und den Verletzten in die stabile Seitenlage bringen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Betroffenen warm halten und ruhig lagern.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt verursacht Verätzungen von Augen, Haut und Schleimhäuten. Hornhauttrübung. Bindehautentzündung. Erblindungsgefahr. Irreversibler Schaden möglich.
 Hautkontakt kann zu Effekten führen wie Prickeln und Brennen. Die Verletzungen scheinen zunächst nicht schwer zu sein, innerhalb weniger Stunden schwillt das Gewebe jedoch an, verfärbt sich und ist äußerst schmerzhaft - verbunden mit starker subkutaner Nekrose.
 Die Atemwege werden durch Hexafluorokieselsäure-Dämpfe verätzt. Asthmatische Beschwerden, Husten. Eingeatmete ätzende Substanzen können zu einem toxischen Lungenödem führen.
 Verschlucken führt zu Verätzungen des oberen Verdauungs- und Atmungstraktes. Verschlucken kann zu Reizungen im Mund und Rachen führen. Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen. Verschlucken der wässrigen Lösung verursacht Verätzungen von Magen und Darm. Perforationsgefahr!
 Verschlucken kann zu Effekten führen, wie: Durst, Schwitzen, Krämpfe, Atemstörungen, erniedrigter Blutdruck, ZNS-Störungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen).
 Vergiftungssymptome können sich auch erst nach einigen Stunden zeigen. Mindestens 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung belassen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Wassersprühstrahl oder Trockenlöschpulver.
 Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 4 von 11

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Zersetzt sich beim Erhitzen. Bildung von Fluorwasserstoff, Siliciumtetrafluorid. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Berstgefahr beim Erhitzen. In geschlossenen Gefäßen steigt der Innendruck. Zur Kühlung geschlossener Behälter mit Wassersprühstrahl besprühen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Feuerfester Chemieschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Kontaminiertes Löschwasser und Erdreich müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende**

Verfahren Persönliche Schutzausrüstung tragen. Atemschutz bei Auftreten von Gasen, Dämpfen/Aerosolen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.
Sollte das Produkt in das Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, ist hiervon die zuständige Behörde sofort in Kenntnis zu setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes oder ausgelaufenes Material ist mit nichtbrennbaren, absorbierenden Mitteln (Sand, Erde, Kieselgur) aufzunehmen und in Behältern zu sammeln. Große Mengen: Behälter aus folgendem Material verwenden: chemikalienbeständiger Kunststoff. Beim Umfüllen größerer Mengen ohne Absauganlage ist Atemschutz zu tragen.
Falls das Produkt in der Nähe wertvoller Pflanzen oder Bäume verschüttet wurde, nach der Reinigung 5 cm der oberen Bodenschicht abtragen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Behälter müssen festverschlossen, gekennzeichnet und sicher deponiert werden.

Entsorgung von Produktresten: Mit Kalkmilch oder Soda neutralisieren, und mit viel Wasser wegspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Geeignete Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.
Wie unter Abschnitt 13 beschrieben entsorgen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Dämpfe nicht einatmen. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Säurebeständigen Fußboden vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht brennbar. Erhitzen führt zur Druckerhöhung. Gefahr des Berstens des Behälters.

Weitere Angaben zur Handhabung

Hinweise des Herstellers beachten. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 5 von 11

Handhabung, Lagerung und Transport gemäß örtlicher Vorschriften und in beschrifteten, für dieses Produkt geeigneten Behältnissen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Im Originalgebinde dicht geschlossen lagern. Kühl und trocken aufbewahren. Vor Frost schützen. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Keine Metallbehälter verwenden. Keine Behälter aus Glas verwenden.

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt lagern von: starke Säuren, Alkalien.
Von brennbaren Stoffen fernhalten. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Das Rauchen in den Lagerräumen ist verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Nicht im Freien lagern. Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

Lagerklasse: 8B

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Ein hoher Standard an persönlicher Hygiene ist erforderlich. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontakt mit der Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Augen- und Sicherheits-Duschen müssen leicht zugänglich sein.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166) oder Gesichtsschutz.

Handschutz

Schutzhandschuhe, chemikalienbeständig. Der Hersteller empfiehlt die nachfolgenden Handschuhmaterialien: Butylkautschuk, Schichtdicke: 0,7 mm. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: ≥ 480 min (oder ≥ 8 h). Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist gemäß den konkreten Einsatzbedingungen vorzunehmen und die Gebrauchsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.

Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienhandschuhs in der Praxis wegen vieler Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.

Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden.

Vorbeugender Hautschutz: Hautschutzcreme.

Körperschutz

Undurchlässige Schutzkleidung, Schürze, Schutzhandschuhe. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 6 von 11

Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen .

Es sollten keine Ringe, Armbanduhren oder ähnliche Dinge getragen werden, an denen Produkt anhaften und eine Hautreaktion auslösen kann.

Atemschutz

Um das Einatmen von Sprühnebel und Schleifstaub zu vermeiden, müssen alle Spritz- und Schleifarbeiten mit geeignetem Atemschutzgerät durchgeführt werden .
Atemschutz bei Auftreten von Gasen, Dämpfen/Aerosolen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel. (Gasfiltertyp B / P2)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos bzw. gefärbt
Geruch:	schwach stechend

Prüfnorm

pH-Wert:	1
----------	---

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt:	n.a.

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze:	n.a.
Obere Explosionsgrenze:	n.a.
Zündtemperatur:	n.a.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:	Keine Daten verfügbar.
Gas:	Keine Daten verfügbar.

Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
------------------------	------------------------

Brandfördernde Eigenschaften

Keine.

Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar.
Dichte:	1,20 g/cm ³
Schüttdichte:	n.a.
Wasserlöslichkeit:	mischbar
Verteilungskoeffizient:	Keine Daten verfügbar.
Dyn. Viskosität:	<500 mPa·s
Kin. Viskosität:	Keine Daten verfügbar.
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 7 von 11

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit: Alkalien. Exotherme Reaktion mit starken Säuren. Freisetzung von: Fluorwasserstoff.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden. (HF)

10.5. Unverträgliche Materialien

Metalle, Unverträglich mit starken Säuren und Basen.

Leder, Der Wirkstoff kann Gummi und verschiedene Kunststoffe anlösen. (z. B. Naturkautschuk)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung: Bildung von Fluorwasserstoff, Siliciumtetrafluorid.

Weitere Angaben

Keine Metallbehälter verwenden.

Wirkt ätzend auf Keramik und Glas.

Nicht auf eisenhaltige Natursteine auftragen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität

Verursacht Verätzungen.

Fluorwasserstoff:

LC50/inhalativ/1h/Maus: 342 ppm

LC50/inhalativ/1h/Ratte: 1276 ppm

Na₂SiF₆:

LD50/oral/Ratte: 125 mg/kg

LD50/oral/Meerschweinchen: 500 mg/kg

Reiz- und Ätzwirkung

Das Produkt verursacht Verätzungen von Augen, Haut und Schleimhäuten. Erblindungsgefahr.

Die Atemwege werden durch Hexafluorokieselsäure-Dämpfe verätzt.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keine Daten verfügbar. .

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

Toxische Wirkung auf Wasserlebewesen ist aufgrund der pH-Wert-Verschiebung nicht auszuschließen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 8 von 11

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist möglich.

12.4. Mobilität im Boden

Geringe Mobilität im Boden. Bei pH > 6,5 ist die Bindung des Fluorids an den Boden sehr stark. Hoher Calciumgehalt immobilisiert die Fluoride.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Abfallschlüssel Produkt060106 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren; andere Säuren
Als gefährlicher Abfall eingestuft.**Abfallschlüssel Produktreste**060106 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren; andere Säuren
Als gefährlicher Abfall eingestuft.**Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung**

150104 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Metall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Verpackungen können nach Entleerung und entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer:**

UN 1778

14.2. Ordnungsgemäße

FLUORKIESELSÄURE

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

8

14.4. Verpackungsgruppe:

II

Gefahrzettel:

8



Klassifizierungscode:

C1

Sondervorschriften:

-

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 9 von 11

Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E2
 Beförderungskategorie: 2
 Gefahrunummer: 80
 Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 1778
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FLUORKIESELSÄURE
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
 Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C1
 Sondervorschriften: -
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E2

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 1778
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FLUOROSILICIC ACID
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
 Gefahrzettel: 8



Marine pollutant: n.d.a
 Sondervorschriften: -
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E2
 EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: UN 1778
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FLUOROSILICIC ACID
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
 Gefahrzettel: 8



Begrenzte Menge (LQ) Passanger: 0.5 L
 Passanger LQ: Y840
 Freigestellte Menge: E2

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 10 von 11

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	851
IATA-Maximale Menge - Passenger:	1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	855
IATA-Maximale Menge - Cargo:	30 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**Angaben zur VOC-Richtlinie
2004/42/EG: VOC-Wert (%): n.a.**Zusätzliche Hinweise**

SVHC: Keine Daten verfügbar.

Nationale VorschriftenBeschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22
JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten
(§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Störfallverordnung: Unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Katalognr. gem. StörfallVO:

Mengenschwellen:

Technische Anleitung Luft I: 5.2.4. II: Gasförmige anorganische Stoffe bei $m \geq 15$ g/h: Konz. 3 mg/m³

Anteil:

Wassergefährdungsklasse: 2 - wassergefährdend

Status: KBwS-Einstufung

Zusätzliche Hinweise

Berufsgenossenschaftliches Regelwerk beachten.

ChemVerbotsV §4

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Abkürzungen und Akronyme**

n.a. = nicht anwendbar; n.b. = nicht bestimmt

k.D.v. = keine Daten verfügbar

n.d.a. = no data available

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

SVHC = Substance of very high concern (besonders besorgniserregender Stoff)

REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals Regulation (EC) No
1907/2006

GHS = Globally Harmonized System

CLP = Classification Labelling Packaging Regulation; Regulation (EC) No 1272/2008

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

34 Verursacht Verätzungen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BEECK Ätzflüssigkeit

Druckdatum: 16.03.2018

Materialnummer: FWB_B06

Seite 11 von 11

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)